

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a Annette Gantner-Bauer Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 07.10.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Unglaublich: Grüner gibt FPÖ-Wählern Schuld an neuer Corona-Welle**“, erschienen am 07.07.2020 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), 3.3 (Bildbearbeitungen), 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über eine „kuriose Begründung“ für den neuerlichen Ausbruch des Coronavirus in OÖ durch den Politiker Thomas Rammerstorfer (Grüne) berichtet. So habe er auf Twitter darauf hingewiesen, dass Wien und Oberösterreich genau jene beiden Bundesländer seien, in denen die meisten FPÖ-Wähler leben würden, wenn man die letzte Landtagswahl als Maßstab nehme. Laut dem Beitrag sei der Hinweis auf das Wahlverhalten besonders grotesk: Denn die Wähler hätten bekanntlich keine Handhabe über tagespolitische Entscheidungen; seine eigene Partei wiederum sitze in beiden Ländern und im Bund in der Regierung – und stelle derzeit gar den Gesundheitsminister. Also werde der Wähler zum Sündenbock, heißt es im Beitrag.

Dem Artikel ist eine Bildmontage beigelegt, in der Thomas Rammerstorfer zu sehen ist; die Bereiche unterhalb seiner Augen sind gerötet. Im Hintergrund der Bildmontage sind der Linzer Hauptplatz und „durchsichtige Coronaviren“ erkennbar.

Rammerstorfer wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass sein Foto manipuliert worden sei. Als Beleg dafür übermittelte er eine ebenfalls auf „wochenblick.at“ veröffentlichte Bildmontage, in der dasselbe Foto verwendet wurde. In dieser Bildmontage weisen die Bereiche unterhalb der Augen Rammerstorfers jedoch keine Rötungen auf.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch. Sie stellte die erhobenen Vorwürfe daher auch nicht in Abrede.

Der Senat stuft die vorliegende Bildbearbeitung als manipulativ ein. Auf dem ursprünglich auf „wochenblick.at“ veröffentlichten Originalbild weisen die Bereiche rund um die Augen des Betroffenen keine Rötungen auf; sie wurden offenbar im Nachhinein bewusst hinzugefügt. Der Senat erkennt in dieser falschen Darstellung einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt aufbereitet werden müssen (vgl. in dem Zusammenhang bereits die Entscheidung 2018/194).

Nach Meinung des Senats ging es der Redaktion anscheinend darum, den Betroffenen durch die Bildmontage als kränklich darzustellen. Die geröteten Augen und die „durchsichtigen Coronaviren“ suggerieren, dass der Abgebildete selbst am Coronavirus erkrankt sei. Dadurch wurde das Persönlichkeitsbild des Betroffenen verfälscht, sodass auch von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen ist (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass der Gesundheitszustand eines Menschen grundsätzlich zum Bereich der Privatsphäre zählt (siehe die Entscheidungen 2016/257, 2019/204 und zuletzt 2020/S 003 - I). Im Ergebnis ist die verfälschte Abbildung als erkrankte Person auch als Eingriff in die Intimsphäre zu werten (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass die Bildmanipulation auch nicht im Sinne von Punkt 3.3 des Ehrenkodex gekennzeichnet wurde.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
07.10.2020